

Motion Stadelmann Karin Andrea und Mit. über eine Integrationsverpflichtung ab dem ersten Tag für Personen mit Bleibeperspektive – verbindlich, arbeitsmarktorientiert und mit Konsequenzen bei Verweigerung

eröffnet am 23. Juni 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit Bleibeperspektive ab Beginn ihres Aufenthalts im Kanton Luzern verbindlich an Integrations-, Sprach- und arbeitsmarktbezogenen Massnahmen teilnehmen müssen. Zudem sollen bei wiederholter unbegründeter Verweigerung dieser Massnahmen abgestufte Sanktionen vorgesehen werden.

Die verbindlichere Integrationsstrategie ab *Tag 1* soll insbesondere folgende Elemente umfassen:

1. Einführung eines verbindlichen Integrationsplanes innert 30 Tagen nach der Zuweisung. Dieser umfasst insbesondere Sprachförderung, Arbeitsmarktintegration, Qualifizierung, Gesundheitsabklärung sowie klare Zuständigkeiten und Zielvereinbarungen.
2. Verpflichtende Teilnahme an Integrations-, Sprach-, Qualifizierungs- und arbeitsmarktbezogenen Massnahmen ab Beginn des Aufenthalts.
3. Verpflichtende Teilnahme an arbeitsbezogenen Aktivitäten, sofern keine gesundheitlichen oder anderen gewichtigen Gründe dagegensprechen. Dazu gehören insbesondere Praktika, Beschäftigungsprogramme, gemeinnützige Tätigkeiten, Qualifizierungsmassnahmen, Weiterbildungen oder andere arbeitsmarktnahe Angebote.
4. Durchführung eines standardisierten Standortgesprächs spätestens zwölf Monate nach Beginn des Integrationsprozesses. Dabei werden insbesondere der Sprachstand, die Teilnahme an Integrationsmassnahmen, die Bildungs- und Arbeitsmarktperspektiven sowie die Erreichung der vereinbarten Ziele überprüft.
5. Ausbau von niederschweligen Arbeits-, Praktikums- und Beschäftigungsprogrammen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den sozialen Institutionen, den Vereinen und der Wirtschaft (wie z. B. mit der SAH) mit dem Ziel einer raschen gesellschaftlichen und beruflichen Integration.
6. Prüfung von Anreizsystemen und Unterstützungsangeboten für die Gemeinden und Betriebe bzw. Firmen, welche Integrations- und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.
7. Einführung eines systematischen Controllings und einer regelmässigen Berichterstattung über die Wirksamkeit der Integrationsmassnahmen anhand geeigneter Kennzahlen, insbesondere Sprachkompetenz, Ausbildungsintegration, Erwerbsquote und Sozialhilfeabhängigkeit.
8. Schaffung der rechtlichen Grundlagen, damit Integrationsvereinbarungen verbindlich durchgesetzt werden können. Bei wiederholter und unbegründeter Verweigerung sind Massnahmen und abgestufte Sanktionen vorzusehen. Dazu gehören insbesondere Leis-

tungskürzungen, Selbstbehalte oder andere geeignete finanzielle Konsequenzen. Dies unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit sowie persönlicher Umstände wie Krankheit oder Betreuungspflichten.

Begründung:

Der Kanton Luzern setzt die Integrationsagenda Schweiz (IAS) um. Die erfolgreiche Integration von Personen mit Bleibeperspektive ist zentral für die Akzeptanz des Asyl- und Flüchtlingswesens in der Bevölkerung sowie für die langfristige Entlastung der öffentlichen Hand. Der Kanton Luzern investiert erhebliche Mittel in Integrationsmassnahmen. Diese Investitionen müssen konsequent mit klaren Erwartungen und verbindlichen Pflichten verbunden werden. Integration darf keine freiwillige Option sein. Wer Unterstützung erhält und eine Perspektive für einen längerfristigen Aufenthalt hat, muss bereit sein, aktiv an seiner Integration mitzuwirken.

Internationale Erfahrungen, beispielsweise aus Dänemark und Österreich, zeigen, dass eine frühe und verbindliche Integration ab dem ersten Tag besonders erfolgreich ist, wenn Sprachförderung, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration gleichzeitig erfolgen. Dänemark verfolgt seit mehreren Jahren konsequent den Grundsatz, dass staatliche Unterstützung mit einer aktiven Teilnahme an Sprach-, Integrations- und arbeitsmarktbezogenen Massnahmen verbunden wird. Die in den letzten Jahren weiter verstärkten Integrationsanforderungen stärken diesen Grundsatz zusätzlich. Dieser Ansatz fördert die Eigenverantwortung, beschleunigt die Integration und reduziert die Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen.

Auch im Kanton Luzern soll deshalb künftig gelten: Wer bleiben darf, erhält Zugang zu Förderung und Unterstützung. Wer sich jedoch wiederholt und ohne nachvollziehbare Gründe weigert, an Integrations-, Sprach- oder arbeitsmarktbezogenen Massnahmen teilzunehmen, muss mit angemessenen Konsequenzen rechnen. Fördern und Fordern gehören untrennbar zusammen.

Stadelmann Karin Andrea

Nussbaum Adrian, Frey-Ruckli Melissa, Rüttimann Daniel, Broch Roland, Boog Luca, Bucheli Hanspeter, Affentranger-Aregger Helen, Marti Urs, Brunner Rosmarie, Krummenacher-Feer Marlis, Dober Karin, Galliker Christian, Gasser Daniel, Roos Guido, Schärli Stephan, Graber Eliane, Schnider Hella, Schnider-Schnider Gabriela, Kurmann Michael, Küttel Beatrix, Keller-Bucher Agnes, Zehnder Ferdinand, Affentranger David, Jung Gerda, Meister Christian, Albrecht Michèle, Jost-Schmidiger Manuela, Oehen Thomas, Hodel Thomas Alois, Bucher Mario, Wandeler Andy, Wicki Martin, Frank Reto, Lingg Marcel, Waldis Martin, Lötscher Hugo, Lang Barbara, Zanolli Lisa, Bucher Philipp, Gut-Rogger Ramona, Koller-Felder Nadine, Erni Roger, Kiser Tim